



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,  
Bauwesen und Kommunen

---

**Ausschussdrucksache: 20(24)266**

Datum: 01.07.2024

---

Schreiben der Bundesregierung  
Hochwasserschutz im Ahrtal



28. Juni 2024

## **Bericht der Bundesregierung**

### **Hochwasserschutz im Ahrtal**

an den Ausschuss für  
Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des  
Deutschen Bundestages

#### **1 Hintergrund**

Die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat in Westeuropa zu verheerenden Zerstörungen geführt. In Deutschland waren die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen betroffen. In Rheinland-Pfalz waren die sieben Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel und der kreisfreien Stadt Trier betroffen. Die Schäden in Rheinland-Pfalz konzentrieren sich, auch vor dem Hintergrund der besonderen topographischen und siedlungsstrukturellen Situation, vor allem auf das rund 40 Kilometer lange Ahrtal. Der Wiederaufbau kommt dort auf Grund der überproportional großen Betroffenheit langsamer voran als in weniger stark betroffenen Gebieten.



## 2 Rechtslage

Die Frage, ob und ggf. wie in Überschwemmungsgebieten gebaut werden darf, ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), ergänzend den Landeswassergesetzen, im Baugesetzbuch (BauGB) und in den Bauordnungen der Länder geregelt. Was ein Überschwemmungsgebiet ist, ist in § 76 Absatz 1 WHG definiert. Für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes ist die Bestimmung von Risikogebieten, ausgehend von einer Bewertung des Hochwasserrisikos durch die zuständigen Behörden, eine wesentliche Grundlage. An die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes knüpfen insbesondere bauliche und sonstige Schutzvorschriften an. Ergänzend finden sich auch bauliche Schutzvorschriften für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und besondere Regelungen für Hochwasserentstehungsgebiete.

Unmittelbar nach der Katastrophe ist am 15. September 2021 das BauGB mit dem § 246c angepasst worden, um den Wiederaufbau in den betroffenen Gemeinden zu erleichtern. Mit der am 7. Juli 2023 in Kraft getretenen umfassenden Weiterentwicklung des § 246c BauGB wird den Ländern nunmehr auf Dauer und für alle Arten von Katastrophenfällen ein ausdifferenziertes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, um in Wiederaufbaugebieten einen zügigen Wiederaufbau zu unterstützen.

Mittels Rechtsverordnung können die Länder Gemeinden oder Gemeindeteile bestimmen, in denen Abweichungen von den Vorgaben des BauGB und der auf seiner Grundlage erlassenen B-Pläne zulässig sind. In Betracht kommt beispielsweise eine Wiedererrichtung zerstörter oder beschädigter Gebäude(-teile) in katastrophengepassster Bauweise oder geringfügig vom bisherigen Standort versetzt. Oder es kann bei der Neu- oder Umplanung zerstörter Ortsteile der naturschutzfachliche Ausgleich für die Neuausweisung von Baugebieten oder für die Erweiterung von Baurechten an sichereren, städtebaulich vorzugswürdigen Standorten auf die Entsiegelung von Flächen im Wiederaufbaugebiet beschränkt werden. Für die Planung kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB genutzt werden.



Für die unmittelbare Katastrophennachsorge bedarf es keiner Aktivierung der Wiederaufbauklausel durch die Rechtsverordnung der Länder. Vielmehr kann in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde im Gebiet der von der Katastrophe betroffenen Gemeinde sowie in benachbarten Gemeinden bei der Zulassung von dringend benötigten baulichen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen von den Zulassungsvorschriften §§ 29 bis 35 BauGB vorübergehend abweichen (§ 246c Absatz 6 BauGB).

### **3 Technischer Hochwasserschutz**

Die Zuständigkeit für den technischen Hochwasserschutz im Ahrtal liegt beim Land Rheinland-Pfalz und den betroffenen Kommunen und Gemeinden.

Die nachfolgenden Abschnitte 3.1 bis 3.4 wurden durch das Land Rheinland-Pfalz übermittelt.

#### **3.1 Gewässerwiederherstellung**

Mit dem Gewässerwiederherstellungskonzept des Landkreises für die Ahr und ihre Zuflüsse 2. Ordnung wurde eine fachliche Grundlage geschaffen, auf welcher entstandene Schäden beseitigt und wieder „intakte“ Gewässer hergestellt werden können. Ergänzend haben auch die Verbandsgemeinden für die Gewässer 3. Ordnung entsprechende Gewässerwiederherstellungskonzepte erstellt. Diese Gewässerwiederherstellungskonzepte mit insgesamt weit mehr als 1.000 Maßnahmen werden nunmehr sukzessive durch den Landkreis und die Verbandsgemeinden umgesetzt. Im Vordergrund stehen die Gefahrenbeseitigung, die Aufwertung der Gewässerstruktur, die Wiederherstellung der Gewässerökologie, die Aktivierung von Rückhaltefunktion sowie die Verbesserung des Abflusses. Angestrebt wird soweit möglich, den Abfluss HQ 100 (neu) schadlos abzuführen. Die Gewässerwiederherstellung ist somit ein wichtiger Baustein und ein erster Schritt der überörtlichen Hochwasservorsorge. Denn hier, wie auch an den Nebengewässern, soll durch eine hochwasserangepasste Gewässerwiederherstellung ein wichtiger Beitrag für den gesamtheitlichen Hochwasserschutz im Ahrtal erreicht werden.



### **3.2 Hochwasservorsorge**

Hochwasservorsorge ist eine Gemeinde- und Ressortgrenzen überschreitende Aufgabe, welche an der Ahr insbesondere durch die „Hochwasserpartnerschaft Ahr“ (HWP Ahr) unterstützt wird. Das Land hat hierzu eine Geschäftsstelle der HWP Ahr finanziert. In der HWP Ahr wurde im November 2021 beschlossen, die hochwasservorsorgenden Planungen gemeinsam und für das gesamte Einzugsgebiet der Ahr anzugehen. Dazu wurde zunächst eine Kooperation der Kommunen des Landkreises Ahrweiler geschlossen, um eine überörtliche Maßnahmenentwicklung und -planung in Auftrag zu geben. Sehr bald schlossen sich auch der Landkreis Vulkaneifel und die Kommunen aus Nordrhein-Westfalen an, in denen die Ahr und einige Zuläufe entspringen.

### **3.3 Überörtlicher Maßnahmenplan**

Durch den Zusammenschluss war der Grundstein für die Erstellung des „Überörtlichen Maßnahmenplans Ahr“ gelegt. Innerhalb dieser Planung wird ermittelt, welche Möglichkeiten es im gesamten Einzugsgebiet der Ahr für die Umsetzung von Maßnahmen des überörtlichen Hochwasserschutzes gibt. Das durch den Landkreis beauftragte Ingenieurbüro-Konsortium liegt im Zeitplan, sodass die geplante Fertigstellung zum Jahresende realistisch ist. Anfang Juni wurden die Zwischenergebnisse (aktuell: 19 große Rückhaltebecken mehrheitlich in den Zuflüssen der Ahr, deren Umsetzbarkeit noch intensiv geprüft werden muss) auch in der Öffentlichkeit vorgestellt.

Weiteres Ziel ist es, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um Maßnahmen aus dieser Planung anschließend auf den Weg bringen zu können. Gemeinsam mit dem Land sollen die Voraussetzungen für die Gründung eines Zweckverbandes für das gesamte Einzugsgebiet geschaffen werden: die Auftragsvergabe an die Kommunalberatung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und das Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft und Klimazukunft an der RWTH Aachen ist erfolgt, sodass die satzungsrechtlichen Grundlagen sowie Modelle für Finanzierungsschlüssel erarbeitet werden können. Erklärtes Ziel ist es, den ambitionierten Zeitplan, in der zweiten Jahreshälfte 2024 auf der Grundlage abgestimmter Vorschläge für



eine Verbandsordnung und Finanzierungsschlüssel entsprechende Gremienbeschlüsse bei allen Mitgliedern herbeizuführen, einzuhalten.

### **3.4 KAHR-Projekt, Kompetenznetzwerk für den Wiederaufbau**

Zur Unterstützung des Wiederaufbaus wurde im November 2021 das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Forschungsprojekt KAHR (Klima Anpassung Hochwasser Resilienz) mit 13 Partnern aus ganz Deutschland gestartet. Es hat aktuell noch eine Laufzeit bis Ende 2024. Seit der Flutkatastrophe im Sommer 2021 gibt es eine Vielzahl von Forschungsinitiativen, die sich mit der Katastrophe und dem Wiederaufbau befassen. Gebündelt werden diese in Rheinland-Pfalz über das Kompetenznetzwerk „Wissenschaft für den Wiederaufbau“, welches eine Initiative des Landes in Zusammenarbeit mit den dortigen Hochschulen ist.<sup>1</sup>

Aus dem KAHR-Projekt heraus wurden wichtige Empfehlungen formuliert, die positive Wirkungen und wichtige Lern- und Veränderungsprozesse für mehr Klima- und Hochwasserresilienz angestoßen haben („10 Empfehlungen der Wissenschaft für den Wiederaufbau und die Zukunftsfähigkeit der flutbetroffenen Regionen“<sup>2</sup>).

Ganz konkret wurden die Empfehlungen beispielsweise von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) und dem Land Rheinland-Pfalz als Begründung für höhere Vorsorgestandards genutzt. Dabei wurden die wissenschaftlichen Empfehlungen als Begründung für die Notwendigkeit eines verbesserten Hochwasserschutzes für das Wasserwerk Walporzheim verwendet, um nicht nur das gesetzlich vorgeschriebene Schutzniveau des hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ 100) zu berücksichtigen, sondern auch den Schutz gegenüber einem Extremhochwasser (HQ-extrem). Auch eine Ausnahmegenehmigung für den Wiederaufbau eines Gerätehauses der Feuerwehr in hochexponierter Lage wurde von der SGD Nord unter anderem mit Bezug auf die Empfehlungen des KAHR-Projekts abgelehnt. Des Weiteren hat das KAHR-Projekt für die Identifikation natürlicher und technischer Hochwasserrückhalteräume und den

---

<sup>1</sup> [www.hs-koblenz.de/hochschule/einrichtungen/kompetenznetzwerk-wissenschaft-fuer-den-wiederaufbau](http://www.hs-koblenz.de/hochschule/einrichtungen/kompetenznetzwerk-wissenschaft-fuer-den-wiederaufbau).

<sup>2</sup> [www.hochwasser-kahr.de/index.php/de/alle-produkte/10-empfehlungen](http://www.hochwasser-kahr.de/index.php/de/alle-produkte/10-empfehlungen).



hochwasserresilienteren Wiederaufbau von Brücken sowie von kritischen und sensiblen Infrastrukturen wichtige Impulse über Stellungnahmen, Workshops und fachliche Empfehlungen gegeben, die an verschiedenen Stellen konkret von der Praxis genutzt wurden.

### **3.5 Klimaangepasstes Bauen**

In der Aktualisierung der Deutschen Anpassungsstrategie 2.0 unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz verfolgt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) im Handlungsfeld „Gebäude“ die Stärkung der baulich-präventiven Vorsorge für Wohn- und Nichtwohngebäude und deren Liegenschaften. Ziele hierbei sind der Schutz der Gebäude und der Nutzenden und die durch bauliche Anpassung zu erreichende Reduzierung finanzieller Risiken. Das BMWSB verfolgt hierbei verschiedene Handlungsansätze auf dem Gebiet der Forschung und der Wissens- und Informationsverbreitung an Akteure des Bauwesens.

Für Bürgerinnen und Bürgern stellt das BMWSB konkrete Planungs- und Handlungshilfen zur Verfügung: Die „Hochwasserschutzfibel“ und der „Leitfaden Starkregen“ enthalten wichtige Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge. Weitere Informationen zum klimaangepassten Bauen enthält der Leitfaden „Klimaangepasste Gebäude und Liegenschaften“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), der im Rahmen des Forschungsprogramms „Zukunft Bau“ entwickelt wurde.

Eine weitere Maßnahme im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie ist die Überprüfung und der Anstoß zur Weiterentwicklung von Baustandards zum klimawandelangepassten Bauen. Im Fokus sind hierbei der Schutz vor sommerlicher Hitze und vor Starkregen sowie örtlichen Überflutungen. Im Blick stehen hierbei zum Beispiel auch technische Regelwerke, die Vorgaben zu Abdichtungen von Gebäuden oder zur Bemessung von Entwässerungsanlagen enthalten. Wichtig dabei ist, dass technische Regeln nicht durch das BMWSB selbst erstellt oder Vorgaben hierzu gegeben werden. Technische Regelwerke werden unabhängig, jedoch unter Mitwirkung aller interessierten Kreise im Konsens vom „Deutschen Institut für



Normung – DIN“ oder berufsständigen Verbänden wie zum Beispiel dem „Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau – BWK“ oder der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)“ entwickelt. Über Forschungsprojekte kann das BMWBSB Regelwerke auf Unvollständigkeits- oder Hemmnisse prüfen. Dies soll letztlich die Resilienz von Gebäuden gegenüber den Ausprägungen des Klimawandels steigern.

## **4 Beteiligung des Bundes an Maßnahmen zum Schutz von mit Wiederaufbaumitteln geförderten Bauten**

### **4.1 Aufbauhilfe 2021**

Der nationale Fonds "Aufbauhilfe 2021" dient nach § 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 der Leistung von Hilfen in den vom Starkregen und Hochwasser im Juli 2021 betroffenen Ländern zur Beseitigung der hierdurch entstandenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur. Er wurde, analog zur Aufbauhilfe 2013, mit dem Ziel eingerichtet, durch das Hochwasser entstandene Schäden oder Nachteile auszugleichen oder zu mildern. Für die Umsetzung der Hochwasserhilfen sind die Länder zuständig. In die nachfolgende Darstellung sind daher Beiträge des Landes Rheinland-Pfalz eingeflossen.

Förderfähig sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Aufbauhilfeverordnung 2021 auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, Lage oder Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise wiedererrichtet werden. Unter den entsprechenden Voraussetzungen kann also auch ein Wiederaufbau außerhalb des Überschwemmungsgebiets gefördert werden, sodass zukünftig eine Betroffenheit vom Hochwasser weniger wahrscheinlich ist. So wird das schwer beschädigte Betriebsgebäude der Stadtwerke Sinzig außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Ahr mit Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds finanziert. Bei Neubauten können die Gebäude beispielsweise ohne Keller gebaut oder mit einer hochwasserangepassten wasserdichten Wanne ausgeführt werden. Weiterhin kann die Wiedererrichtung von Bauten risikoangepasst durchgeführt werden: Hierzu gehört, dass unter anderem die Verlagerung der Technik oder Heizungsräume in das Obergeschoss gefördert wird.



Auch andere Infrastruktur wird hochwasserangepasst wiederaufgebaut: Beim Wiederaufbau der für das Ahrtal charakteristischen Brücken steht der Hochwasserschutz an oberster Stelle. Der Brückenwiederaufbau erfolgt risikoangepasst nach den heutigen Anforderungen und Standards. Hierzu gehört zum Beispiel die Einhaltung eines Freibords von mindestens einem Meter, sodass unter den Brücken mehr Wasser hindurchfließen kann. Außerdem werden zukunftsweisende Bautechnologien zur Steigerung der Hochwasserresilienz eingesetzt. Der Spessartsteg, der oberhalb von Sinzig über die Ahr führt, wird als Variante mit einem schlanken Pylonen geplant, die am strömungsgünstigsten ist und der Ahr mehr Platz gibt, als die von der Flut zerstörte Brücke. Um die Anforderungen des Hochwasserschutzes zu erfüllen, ist eine Vorlandbrücke geplant, die den notwendigen Durchfluss ermöglicht und die erforderlichen Retentionsräume schafft. Sie ermöglicht es den Eigentümern der Grundstücke entlang der Ahr auch, diese weiter zu bewirtschaften. Die Kommunen erhalten für den hochwasserrisikoangepassten Wiederaufbau eine vollständige Förderung aus dem Wiederaufbaufonds.

Regelmäßig prüfen die betroffenen Kommunen auch Möglichkeiten, Ersatzvorhaben an anderer Stelle für kritische Infrastrukturen, beispielsweise Feuerwehrhäuser, umzusetzen. Auch die Kosten dieser Ersatzvorhaben können aus Mitteln der Aufbauhilfe gefördert werden.

Weitere wichtige Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel die Kläranlage in Dümpelfeld, werden so wiederaufgebaut, dass sie besser vor Hochwasser geschützt sind. Dazu wird der bisher schon vorhandene Hochwasserdamm ergänzt und geschlossen. Die Zufahrt zur Kläranlage soll über den Damm erfolgen, um ein ggf. störanfälliges Hochwasserschutztor zu vermeiden. Auch beim Wiederaufbau der Schulen fließen Risikobetrachtungen zu etwaigen künftigen Hochwasserereignissen in die Planungen ein. Erkenntnisse der Wissenschaft, zum Beispiel aus dem KAHR-Projekt, finden Beachtung. Das Beispiel der Sportanlage der Gemeinde Dernau zeigt schließlich, dass durch den notwendig gewordenen Ersatzneubau an anderer Stelle,



mit dem das Risiko künftiger Überschwemmungen ausgeschlossen werden soll, zugleich der Ahr mehr Raum gegeben werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die aus dem Wiederaufbaufonds geförderten Wiederaufbaumaßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur sicher und zukunftsorientiert erfolgen können, um einen nachhaltigen Wiederaufbau mit einem höheren Maß an Hochwasserresilienz zu gewährleisten.

## **4.2 Städtebauförderung**

Die Städtebauförderung – mit einem aktuellen Volumen von 790 Millionen Euro jährlich – ist das erfolgreichste Instrument des Bundes zur Unterstützung der Kommunen bei ihren städtebaulichen Anpassungsbedarfen. Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel sind Voraussetzung für die Förderung.

## **4.3 Förderprogramm Klimagerecht Umbauen – Hochwasser/Starkregen**

Im Koalitionsvertrag ist verankert: „Wir unterstützen Privathaushalte mit einer KfW-Förderung bei der privaten Hochwasser- und Starkregenvorsorge.“ Damit soll Vorsorge an sich verschärfende Extremwettersituationen aufgrund der Klimaänderungen getroffen werden, um Menschenleben und erhebliche materielle Schäden zu verhindern sowie insbesondere Wohngebäude zu schützen.

Durch das BMWSB wurde ein Fördergrundkonzept für ein Förderprogramm "Klimagerecht Umbauen – Hochwasser/Starkregen" entwickelt, das hier ansetzt. Die Abstimmungen hierzu werden derzeit geführt. Die Finanzierung ist Gegenstand der aktuell laufenden regierungsinternen Verhandlungen zur Aufstellung des Haushalts 2025. Das BMWSB strebt eine integrierte Betrachtungsweise an, bei der die Erfordernisse der Vorsorge gegen Hochwasser- und Extremwetterereignisse im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen am Gebäude gedacht werden.



Die Hochwasserschutzfibel des BMWBS, die Planungsempfehlungen für klimaan-  
gepasstes Bauen und der Leitfaden „Starkregen – Objektschutz und bauliche  
Vorsorge“ des BBSR flankieren die Abstimmungen zu Programmbedingungen.

#### ***4.4 Förderprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“***

Mit dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den  
Klimawandel“ werden Maßnahmen zur Klimaanpassung und Modernisierung in  
Städten und Gemeinden gefördert, damit diese besser auf Hitzeperioden oder  
Starkregen-Ereignissen vorbereitet sind. Dazu gehören beispielsweise die Ertüch-  
tigung von Park- und Grünanlagen oder die Entsiegelung und Begrünung von Frei-  
und Verkehrsflächen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat  
bisher insgesamt 576 Millionen Euro für die Förderung kommunaler Maßnahmen in  
insgesamt vier Fördertranchen beschlossen. Die Bundesmittel werden als Projekt-  
zuwendung an ausgewählte Kommunen gewährt.